

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Care Staff Management, 8570 Voitsberg

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vermittlungsleistungen, Personalberatungen und sämtliche sonstige Leistungen die das Einzelunternehmen Care Staff Personalvermittlung e.U., im folgenden kurz Care Staff, im Rahmen der von ihm ausgeübten Gewerbe erbringt sowie für alle weiteren Verträge, Absprachen und Vereinbarungen die im Zusammenhang mit diesen Leistungen getroffen werden. Mit Vertragsschluss, gelten die AGB als angenommen und werden Bestandteil des Vertrages zwischen Care Staff und dem Vertragspartner. Im Folgenden wird der Vertragspartner, der die Vermittlung von Pflegepersonal in Auftrag gibt als Auftraggeber und der Vertragspartner, der die Pflegeleistungen erbringt, als Werkunternehmer, bezeichnet.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Vertragspartner zustande. Unabhängig davon, schuldet der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision gem. Punkt 4. dieser AGB auch dann, wenn Care Staff durch sein Verhalten für den Abschluss eines Werkvertrages zwischen dem Auftraggeber und einem Werkunternehmer verdienstlich wurde.

3. Leistungsumfang

Care Staff bietet ausschließlich die Vermittlung von Werkverträgen mit Personen, die nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes zur freiberuflichen Ausübung des Gesundheits- und Krankenpflegefachdienstes berechtigt sind, an Dritte sowie die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, wie beispielsweise die Durchführung von Bewerbungsgesprächen oder Durchsicht von Bewerbungsunterlagen, an. Ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Care Staff und den zu vermittelnden Werkunternehmern besteht nicht. Die Vermittlung erfolgt aufgrund dieser AGB. Der Auftraggeber verpflichtet sich hinsichtlich der an ihn vermittelten Werkunternehmer alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Care Staff übernimmt für die Einhaltung dieser Gesetzesbestimmungen durch den Auftraggeber keine Haftung.

Gegenstand der Vermittlung ist nur die Bereitstellung von geeigneten Pflegekräften, nicht aber die Erbringung bestimmter Leistungen. Die vermittelten Werkunternehmer arbeiten ausschließlich nach den werkvertraglichen Vorgaben des Auftraggebers. Care Staff schuldet keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg. Mit der Vermittlung eines Werkvertrages zwischen Auftraggeber und Werkunternehmer hat Care Staff seine aus dem Vermittlungsvertrag geschuldete Hauptleistung erbracht.

Es ist festzuhalten, dass die von Care Staff durchgeführten Vermittlungsleistungen die gründliche Prüfung der Eignung des Werkunternehmers durch den Auftraggeber keinesfalls ersetzen können. Care Staff haftet nicht für die getroffene Wahl eines Auftraggebers hinsichtlich der Beauftragung eines Werkunternehmers, für die rechtliche Qualifikation des zwischen Auftraggeber und Werkunternehmer einzugehenden Vertragsverhältnisses als Werkvertrag, oder das Vorliegen der arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen die notwendig sind, dass der Werkunternehmer in Österreich arbeiten darf.

4. Vermittlungsprovision

Ein Anspruch auf Vermittlungsprovision entsteht für Care Staff gegenüber dem Auftraggeber und dem Werkunternehmer dann, wenn dieser oder ein Dritter, mit einem von Care Staff vorgestellten Werkunternehmer einen Vertrag über die Erbringung von Pflegedienstleistungen abschließt, unabhängig davon, ob das konkrete Vertragsverhältnis rechtlich als Werkvertrag zu qualifizieren ist. Die Höhe der Vermittlungsprovision bemisst sich mit EUR 10,- pro Stunde, die der Werkunternehmer aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber verrechnet, zzgl. allfälliger Umsatzsteuer, mindestens jedoch mit einem Betrag von EUR 50,- zzgl. allfälliger USt. pro Vertragsvermittlung. Wenn Werkverträge geschlossen werden, deren Erfüllung einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten erfordern, beträgt die Vermittlungsprovision EUR 2.500,00 für die Auftraggeber. Werkunternehmer und Auftraggeber haften für die Vermittlungsprovision solidarisch. Sollte trotz der Vermittlung eines Werkvertrages ein Dienstvertrag zwischen dem Werkunternehmer und dem Auftraggeber geschlossen werden, so gebührt Care Staff für jedes Monat, höchstens jedoch 2 Monate, in dem dieses Dienstverhältnis aufrecht ist, eine Vermittlungsprovision in Höhe von EUR 1.800,- zzgl. allfälliger USt. Für die Zahlung der Vermittlungsprovision in einem solchen Fall haftet gegenüber Care Staff allein der Auftraggeber. Für Leistungen im Rahmen der Pflegeorganisation gebührt ihm ein Stundensatz entsprechend der Stundensatzliste die einen Bestandteil der AGB darstellt.

Für von Care Staff erbrachte Leistungen, die dem Gewerbe der Castingagentur zuzurechnen sind, gebührt Care Staff eine einmalige Provision, sofern der Auftraggeber seinen Sitz oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, in Höhe von EUR 2000,- inkl. USt., in allen anderen Fällen eine solche in Höhe von EUR 2.500,- zzgl. allfälliger USt. Für die Zahlung dieser Provision haftet gegenüber Care Staff allein der Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt dem vermittelten bzw. beauftragten Werkunternehmer Auskunft darüber zu erteilen, welche Vermittlungsprovisionen bzw. Entgelte der Auftraggeber an Care Staff zu leisten hat. Care Staff unterstützt jedoch den Auftraggeber bei der Abrechnung der erbrachten Leistungen mit dem jeweiligen Werkunternehmer.

5. Verbotene Absprachen

Absprachen zwischen dem Auftraggeber und dem beauftragten Werkunternehmer in der Hinsicht, dass gegenüber Care Staff zu deren Nachteil nicht sämtliche für die Bemessung der Vermittlungsprovision notwendigen Informationen über das vermittelte Vertragsverhältnis bekannt gegeben werden, sind unzulässig. Sollten dennoch derartige Absprachen vorgenommen werden, ist Care Staff berechtigt entweder vom Auftraggeber oder dem Werkunternehmer die Vermittlungsprovision gemäß den tatsächlich vom Werkunternehmer im jeweiligen Monat erbrachten Leistungen zzgl. der Vermittlungsprovision für die während der vertraglichen Kündigungsfrist erbrachten Leistungen und einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,- zu fordern. Für diese Beträge haften der Werkunternehmer und der Auftraggeber solidarisch.

6. Haftung

Care Staff wählt die zu vermittelnden Werkunternehmer bezüglich ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Auftraggebers mit kaufmännischer Sorgfalt aus. Care Staff hat daher nur für das Vorliegen der für die Erfüllung des Werkvertrages notwendigen Befähigungsnachweise des vermittelten Werkunternehmers einzustehen.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung, haftet Care Staff dem Auftraggeber nur für den unmittelbar durch Auswahlverschulden bei vom Auftraggeber im Rahmen eines entsprechenden Vertragsverhältnisses betreuten und gepflegten Personen entstandenen Personen- und Sachschaden, jedoch nur insoweit als Care Staff bei der Auswahl vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltsverletzungen begangen hat und die mangelnde Eignung des Werkunternehmers für den Auftraggeber nicht erkennbar war. Insbesondere haftet Care Staff nicht für direkt beim Auftraggeber entstandene Schäden, mittelbare Schäden, bloße Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn. Allfällige Ansprüche des Auftraggebers oder des Werkunternehmers verfallen, wenn sie nicht binnen 3 Monate ab Kenntnis schriftlich unter Angabe des Anspruchsgrundes und der Anspruchshöhe gegenüber Care Staff geltend gemacht werden.

7. Datenschutz

Profilunterlagen, die dem Auftraggeber durch Care Staff übermittelt werden, bleiben im Eigentum von Care Staff. Profilunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch umgehend an Care Staff zu retournieren bzw. zu vernichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Profilunterlagen noch Daten der von Care Staff vorgeschlagenen Werkunternehmer an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu kopieren. Beide Vertragsparteien unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

8. Anwendbares (Sach-)Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus den Vertragsbeziehungen zwischen Care Staff und den Vertragspartnern resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Voitsberg. Dies gilt auch wenn der Auftraggeber seinen Unternehmenssitz außerhalb von Österreich hat und die Leistung nicht in Österreich erbracht wird.

9. Schriftform

Jegliche Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Klauseln nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages oder der übrigen Bestimmungen nicht. Von diesen AGB abweichende AGB des Auftraggebers erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von Care Staff ausdrücklich anerkannt werden, nie jedoch wenn sie im Widerspruch zu diesen AGB oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen stehen. Zu Lasten von Care Staff von den gesetzlichen Regelungen abweichende AGB des Auftraggebers gelten nicht. Insoweit gelten die gesetzlichen Regeln.